

Staat, Kirche und Finanzen – die St. Anna-Kapelle in Öhringen nach der Mediatisierung

VON GERHARD TADDEY

Nach umfangreichen Renovierungsarbeiten steht das kleine, der heiligen Mutter Anna geweihte Kirchlein auf dem Friedhof in Öhringen seit dem Januar 2010 als Aussegnungshalle wie schon seit Jahrhunderten wieder zur Verfügung¹. Das ist keine Selbstverständlichkeit, denn der Abbruch dieses Kleinods war schon einmal beschlossene Sache.

Erst seit dem 1582 erfolgten Anbau des Langhauses an den von Bernhard Sporer seit 1522 errichteten Chor einer vorreformatorischen Wallfahrtskapelle diente die Kirche als Öhringer Friedhofskapelle², nicht schon seit 1506 oder 1520 wie die ältere Literatur seit Wibel und ihm folgend annahm. Das Stift Öhringen, das als eigene Rechtspersönlichkeit auch nach der Aufhebung der geistlichen Institution in der Reformationszeit bestehen geblieben war, hatte seitdem ein Drittel der auf Kapelle und Friedhof, vor allem auf die Friedhofsmauer entfallenden Kosten zu tragen, zwei Drittel das von der Stadt verwaltete, 1498 von den Grafen von Hohenlohe gestiftete sogenannte reiche Almosen. In den erhaltenen Rechnungen des Stifts³ tauchen jährlich die aufgewendeten Kosten insgesamt und das davon zu leistende Drittel unter Verweis auf die detaillierten städtischen Rechnungen auf. Das galt so, wurde noch im Stiftslagerbuch von 1739 und seinen Vorgängern von 1676 und 1718 festgehalten, solange das Stift eine hohenlohische Einrichtung war.

Mit der Mediatisierung 1806 wurde die von der bis dahin geltenden hohenlohischen abweichende württembergische Kirchenordnung stillschweigend eingeführt. Sie verpflichtete – zunächst ohne unmittelbare Folgen für die Öhringer Bürger – alle Angehörigen der Kirchengemeinden zu notwendigen kostenlosen Fronfuhren bei kirchlichen Baumaßnahmen, was im alten Hohenlohe nicht üblich war. Einschneidend war eine andere Maßnahme der neuen Regierung: 1810 wurde das Stift und sein noch vorhandenes Vermögen dem württembergischen Fiskus einverleibt, „inkameriert“. Alle bis dahin gezahlten Leistungen des Stifts wurden mit dem Ziel einer möglichen Reduktion einer gründlichen Prüfung unterzogen. So kam man im Frühjahr 1813 auch zum Entschluss, die angeblich

1 Vgl. Bericht in der Hohenloher Zeitung vom 21. Januar 2010 S. 32.

2 Vgl. Gerhard Taddey: Der Baumeister Bernhard Sporer und sein letztes Bauwerk: Die St. Anna-Kapelle in Öhringen. In: ZWLG 68 (2009) S. 157–183.

3 Hohenlohe-Zentralarchiv (HZAN) Bestand SB 15.

kaum noch gebrauchte und baufällige Friedhofskapelle auf den Abbruch zu verkaufen, um so die – wenn auch minimalen – Unterhaltskosten künftig zu sparen. Zunächst galt es, die von beiden Seiten – Kameralamt und Gemeinde – unterschiedlich beschriebenen Eigentumsverhältnisse zu klären. Das staatliche Kameralamt wurde aufgefordert, *die betreffenden älteren Akten nachzuschlagen und sich überhaupt Mühe zu geben, hierüber gründliche Data zu finden*⁴. Das war leichter gesagt als getan, denn die alte Stiftsregistratur war *sehr verworren* auf das Kameralamt übergegangen. Im bereits erwähnten Stiftslagerbuch von 1739 fand sich dann der entscheidende und alle künftigen Verhandlungen begleitende Eintrag⁵: *Geistliche Stifts-Gebäu außerhalb der Stadt. Was an dem Gottesacker und selbiger Kirchen zu St. Anna genannt zu bauen, mus der Stift 1/3tel beitragen und die 2/3tel gemeine Stadt wegen des reichen Almosens bezalen*. Aus anderen Quellen, die aber keinen öffentlichen Glauben wie das Lagerbuch beanspruchen konnten, hatte Kameralverwalter Ade entnommen, *dass der Grund zu dieser Kapelle an Medardi 1582 gelegt worden sei, nachdem der Kirchhof, welcher sonst in und um die Stiftskirche in der Stadt war, aus der Stadt hinaus verlegt wurde*⁶. Ade verwies darauf, dass traditionell alle Opfergaben aus der Kapelle an die Stadt gingen, das Stift also keinerlei Einnahmen erziele. Der Erlös aus einem Abbruchverkauf dürfte allerdings nur minimal sein. Weil die staatliche Finanzbehörde ihre Absicht trotz dieser stichhaltigen Argumente nicht sofort aufgab, entstand ein jahrelanger Streit. Die staatliche Finanzverwaltung hatte nicht mit dem Widerstand der Stadt und des Stiftungsrats der Kirche gerechnet, die den vorgeschlagenen Abbruch rundweg ablehnten. Die Kapelle wurde inzwischen seit 1812 als provisorisches Lazarett für aus dem Krieg zurückkehrende kranke Soldaten verwendet, die man wegen der Seuchengefahr nicht in der Stadt haben wollte.

Ende März 1813 verbreitete sich mit Windeseile in Öhringen das Gerücht, das königliche Kameralamt habe den Befehl erhalten, die Kirchhofkirche auf Abbruch zu verkaufen. Nur eine Woche früher war sie mit einem Aufwand von rund 400 fl. als Militärspital eingerichtet worden. Man rechnete wohl mit einer längeren Kriegsdauer. Der zuständige Dekan Eichhorn wandte sich daraufhin an das Stuttgarter Oberkonsistorium und schilderte eindrucklich die allgemeine „Indignation“ bei der Öhringer städtischen Bürgerschaft und den eingepfarrten Dorfgemeinden. Er bat die oberste Kirchenbehörde *eine solche Verfügung durch desselben kräftigen Einfluss zu hintertreiben*. Die Kirche würde für Grabreden, vor allem bei schlechtem Wetter genutzt und sei solide, keinesfalls baufällig. Nach

4 Ebd. Erlass des Finanzdepartements vom 14. Mai 1813.

5 Das Lagerbuch wird heute im HStA im Bestand H 230 Band 364 aufbewahrt. Der Eintrag steht auf fol. 44.

6 Die Quelle kann nicht nachgewiesen werden. Der 8. Juni 1582 – Medardus – ist als Tag der Grundsteinlegung durchaus plausibel und stimmt mit den sonstigen Erkenntnissen über den Baubeginn des Langhauses überein.

kanonischem Recht sei sie Eigentum der Gemeinde⁷. Nur wenige Tage danach erschien im Öhringer Wochenblatt ein Inserat des Kameralamts, in dem zur Versteigerung der Kirche am 4. Mai eingeladen wurde. Auch durch öffentlichen Ausruf wurde dieser Termin verbreitet. Eichhorn teilte diese Hiobsbotschaft sofort dem Oberkonsistorium mit und fragte, wie denn eine nachgeordnete Finanzverwaltung ohne Zustimmung der geistlichen Leitung, also des Oberkonsistoriums, solche Verfügungen gegen den Willen der Bevölkerung treffen könne. Nochmals betonte er die bauliche Solidität der Kirche, deren Eigentum dem vormaligen Stift – und damit dem Staat – gar nicht zustehe⁸. Daraufhin bat das Oberkonsistorium, das sich von den Finanzbehörden übergangen fühlte, die Sektion der Krondomänen um die Sistierung der Versteigerungspläne, die auch im Staats- und Regierungsblatt publik gemacht worden waren. Zahlreiche Dienststellen wurden nun mit der Angelegenheit befasst: Kameralamt Öhringen – Finanzkammer Ellwangen – Finanzministerium, Sektion der Krondomänen einerseits, Oberamt und Dekanat – Oberkonsistorium – Ministerium der geistlichen Angelegenheiten andererseits. Das Oberamt verwies auf eine Allerhöchste Resolution vom 16. März, die den Abbruch bestimmte, als Grundlage seiner Aktivitäten. Günstig erwies sich allerdings die momentane militärische Nutzung, die aus seuchenhygienischen Gründen durch die Sektion des Medizinalwesens entschieden befürwortet wurde. Erst wenn diese Nutzung endete, wollte das Kameralamt seine Pläne weiter verfolgen. Die Versteigerung fand daher zunächst nicht statt. Zeit war gewonnen.

Dekan Eichhorn wurde vom Oberkonsistorium beauftragt, die Entwicklung sorgsam zu beobachten, vor allem die eventuelle Aufhebung des Lazarett. Im Frühjahr 1816 war es soweit. Als diese profane Nutzung endete, blieb ein ziemlich desolater Bau mit zerbrochenen Fensterscheiben zurück, in den man kein unnötiges Geld mehr stecken wollte. Die gesamte vor wenigen Jahren beschaffte Ausstattung wurde einschließlich zweier Eisenöfen im März nach öffentlichem Aufruf meistbietend versteigert, die Kirche gereinigt und für den üblichen Gebrauch als Friedhofskirche wieder tauglich gemacht. Die Sektion der Krondomänen hatte inzwischen signalisiert, keine Veränderungen in die Wege zu leiten, ohne das Oberkonsistorium informiert zu haben.

Nach einem Eintrag im Amtsgrundbuch⁹ wurde die Kirche 1816/17 erneut zum Verkauf auf den Abbruch bestimmt. Tatsächlich galt immer noch die Abbruchverfügung des Finanzdepartements vom Mai 1813. Der anhaltende Protest des Stiftungsrats verhinderte auch jetzt die Ausführung dieses Beschlusses, *weil bei Leichen, wenn es regnet, in derselben Gottesdienst gehalten werde*. 1818 forderte die inzwischen zuständige Kreisfinanzkammer in Ellwangen einen Bericht über die Lage an, weil Baukosten in Höhe von rund 100 fl. anfallen sollten. Sie

7 Landeskirchliches Archiv Stuttgart Oberkonsistorium 3404/8.

8 Ebd. Bericht vom 14. April 1813.

9 StAL F 98 Bd. 795, S. 159.

stellte unmissverständlich klar, dass sie den Abbruch dieser *ganz überflüssigen Kirche der Beibehaltung derselben* vorziehe. Die Geistlichkeit lehnte den Abbruch erneut ab. Der Kameralverwalter unterstellte, dass sie auf günstigere Zeiten, auf eine Restitution Hohenlohes und seiner alten Ordnung spekulierte und schlug vor, den Eigentumsanteil des Stiftes entschädigungslos auf die Stadt zu übertragen und damit allen künftigen Ärger, vor allem aber Kosten für den Staat zu sparen. Dieser ausführliche Bericht wurde nie beantwortet. Die durchaus sinnvollen Vorschläge des Kameralverwalters blieben unberücksichtigt. Im Juli 1818 dekretierte die Finanzkammer in Ellwangen erneut ohne Vorwarnung und ohne auf die Öhringer Bedenken einzugehen den Verkauf der Kirche auf Abbruch. Die örtlichen Beamten wechselten relativ häufig. Vertretungen waren nicht selten, und den Vertretern fehlten oft elementare Ortskenntnisse. Der damals amtierende Oberamtsverweser, wohl auch nicht sehr vertraut mit den Verhältnissen am Ort, hatte vor der Weiterleitung des Dekrets an den Dekan an den Rand geschrieben: *Dem Unterzeichneten ist hinsichtlich dieses projektierten Abbruchs kein Anstand bekannt.* Dieser Vermerk führte zur Einberufung des äußerst selten tagenden Kirchenkonvents. Dieses Gremium, zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Vertretern der Stadtgemeinde und aller Filialen, tagte am 23. Juli 1818 in Öhringen und ließ im Protokoll seinen Gefühlen freien Lauf. Es wurde bedauert, *dass die Allerhöchste Behörde in dieser Angelegenheit mit unwahren Berichten hintergangen wurde*¹⁰. Zwar sei es richtig, dass die Zahl der öffentlichen Leichen (Beerdigungen), bei denen die Kirche benutzt werde, zurückgegangen sei. Das läge aber *hauptsächlich an den drückenden Zeiten und den Wein Mißjahren*. Dann wurde man aber deutlich: *Ueberdieß steht es der höchsten Finanzkammer nicht im mindesten zu, über eine Kirche, die Eigenthum der Gemeinde ist, nach Willkühr zu verfügen, welches auch jedes religiöse und rechtliche gesinnte Gemüth im höchsten Grade empören würde.* Das Protokoll schließt mit der Versicherung, dass man entschlossen sei, das Recht auf jede rechtliche Weise geltend zu machen, falls die Finanzkammer die Gründe des Konvents zurückweisen und bei seiner Entscheidung bleiben würde. Das Oberkonsistorium wurde von Dekan Eichhorn unter Beifügung einer Abschrift des Konventsprotokolls informiert, ebenso das Kameralamt. Mit der Bitte um eine endgültige Aufgabe des Abbruchprojekts sandte das Konsistorium das Protokoll an die Finanzkammer in Ellwangen und löste damit eine ernste Krise aus, denn die Kammer fühlte sich durch das Protokoll beleidigt. *Ein Dokument solcher Art findet in der diesseitigen Registratur keinen Platz* – mit dieser Bemerkung ging das Protokoll mit der Aufforderung an das Oberkonsistorium zurück, eine schicklichere Fassung vorzulegen¹¹. Man sah Dekan Eichhorn als Erstunterzeichner als Initiator, ja sogar als den Verfasser an. Daher sollte *das leidenschaftliche und unanständige Benehmen des Dekans* gerügt werden. Tatsächlich hatte er das

10 Stadtarchiv Öhringen Kirchenkonventsprotokoll B 420 fol. 21 f.

11 StAL F 74 Bü 469 Erlass vom 9. Februar 1819.



Abb. 1 Die St. Anna-Kapelle von Norden

Protokoll nicht verfasst und verwahrte sich entschieden gegen diese Unterstellung, betonte aber, dass er sich mit dem Inhalt vollständig identifiziere. Von seinem Recht überzeugt, verfasste der Kirchenkonvent anstelle der geforderten Protokolländerung eine mehrseitige theologisch-juristische Stellungnahme, in der er seine Formulierungen begründete, die geradezu als staatstragend, in keinem Fall aber als beabsichtigte Diskriminierung einer Autorität angesehen werden könnten. Da es aber erste Anzeichen einer Entspannung gab, signalisierte der Konvent, dass er das Protokoll gänzlich zurücknehmen würde, falls der Grund für die scharfe Stellungnahme, der geplante Abbruch, entfalle¹². In einem Beibericht schilderte Eichhorn in glühenden Farben, was der Abbruch dieser geliebten Kirche für Folgen nach sich ziehen könne: *So dürfte z. B. nur der Anfang mit Abreisung der an den äußern und inneren Wänden des Kirchenschiffs angebrachten Denkmähler allgemein geachteter Personen gemacht ... werden, oder es könnte sich vor, bey oder nach der versuchten Versteigerung ... irgendjemand ein Lächeln oder eine Spottrede erlauben – und die Ausbrüche des verschlossenen Zorns in Worten und Thätlichkeiten, die zu Mord und Blutvergießen führen können, sind vorhanden.*

¹² Landeskirchliches Archiv Oberkonsistorium 3404/8 Bericht vom 9. März 1819; Protokoll vom 8. März.



Abb. 2 Innenraum von St. Anna

Die Öhringer Bemühungen und die Unterstützung des Oberkonsistoriums führten dazu, dass seit 1819 von einem Abbruch der Kirche nicht mehr die Rede war.

1821 wandte sich das Kameralamt an die Amtsversammlung des Oberamts Öhringen und forderte statt des Abbruchs nun die Beseitigung der Schäden an St. Anna, die durch die Nutzung als Lazarett entstanden seien. Empört wies die Versammlung das Ansinnen zurück, das jetzt, acht Jahre nach Einrichtung des Lazarettts erfolge, die übrigens aus Landesmitteln finanziert worden sei. So ersuchte das Kameralamt die „Landeskonkurrenzen-Kasse“ um Bezahlung der notwendigen Reparaturen, vor allem der Fensterscheiben. Eine Antwort ist nicht überliefert. So blieb die Kapelle, schlecht und recht in Ordnung gehalten, bestehen. Die Aufwendungen für den Bau, meist Reparatur von Fensterscheiben, waren minimal. Entsprechend konnte die Kirche nur für Leichenpredigten, nicht für normale Gottesdienste verwendet werden. Seit 1830 war sie mit einem Anschlag von 1600 fl. in die Gebäudebrandversicherung aufgenommen worden. Dieser Anschlag wurde 1866 auf 2700 fl. erhöht.

Vermutlich starben im Kriegslazarett mehr Leute als üblich. So sollte der Friedhof 1816 erweitert werden. Anstandslos stimmte die Finanzverwaltung der Übernahme von einem Drittel der Kosten für den Ausbau und die Ummauerung zu,

doch wurde diese Erweiterung erst 1824 realisiert¹³. Die Stadt hatte den Grund und Boden 1816 wegen Geldmangel nicht erwerben können, und an diesen Grunderwerbskosten war das Stift grundsätzlich – auch früher – nicht beteiligt. Nun lag ein Kostenvoranschlag in Höhe von 626 fl. vor. Das Kameralamt verwies darauf, dass man bei Einsatz der in der Kirchenordnung vorgesehenen Fronfuhren fast die Hälfte dieses Ansatzes sparen könne. Dann müsse man allerdings sofort mit den Arbeiten noch vor Beginn der Feldarbeit anfangen. Stillschweigend begann man im Herbst 1824 und legte 1832 dem Kameralamt die Rechnung vor, die jedoch von diesem nicht anerkannt wurde. Beanstandet wurde vor allem, dass die Fronfuhren nicht im Wert abgezogen worden waren. Das Amt zahlte schließlich 131 fl. Gleichzeitig forderte die Stadt ein Drittel der 1810 bis 1830 aufgewendeten Kosten für St. Anna und den Friedhof, die die Stadt bislang allein bezahlt habe und legte entsprechende Auszüge aus den städtischen Stiftungsrechnungen vor. Insgesamt wurde eine Forderung von 571 fl. geltend gemacht, doch eine gründliche Prüfung ergab, dass viele Abstriche zu machen waren. Die städtische Stiftungspflege verwies immer wieder auf den im Lagerbuch von 1739 festgelegten Grundsatz der Drittelübernahme aller Kosten durch das Stift, ohne jede Ausnahme. Das Kameralamt erkannte nur die Zahlung von 220 fl. an. Vor allem der „innere“ Aufwand, Pflanzen, Rabatten zur Verschönerung wurde abgelehnt und nochmals alle Kosten für den Grunderwerb.

Öhringen besaß eine später auch gedruckte Friedhofsordnung. Man konnte ein besonderes Familiengrab auf dem Friedhof mit einer längeren Ruhezeit erwerben. Die Einnahmen dafür gingen an die Stiftungspflege, die deshalb auch die Vermessungskosten der Gräber allein zu tragen hatte. Aufgrund des Ergebnisses einer Medizinalvisitation wurde 1858 eine erneute Erweiterung des Friedhofs notwendig. Der Grunderwerb sollte 800 fl. kosten, der Bau der neuen Mauer 2000 fl. Von den Gesamtkosten sollten 1300 fl. aus den im Fond für den Verkauf von Familiengräbern angesammelten Geldern genommen werden. Auf das Stiftsvermögen sollten danach 500 fl. entfallen. Stillschweigend hatte man die Grunderwerbskosten einbezogen. Die Oberfinanzkammer hatte – wie üblich – erhebliche und begründete Einwände: Die Grunderwerbskosten durften nicht berücksichtigt werden, Fronfuhren der Parrochianen waren einzukalkulieren, und im Übrigen gäbe es gar keine Notwendigkeit für diese großzügig geplante Erweiterung. Auch durch das Gesetz von 1836 zur Aufhebung der Fronen waren Fronen für Staats-, Kirchen- und Gemeindezwecke nicht abgeschafft worden, wie die städtischen Gremien meinten. Der Stiftungsrat wies die Argumente aus Ellwangen ab. Baulast bedeute auch Grunderwerb. Eine Stiftung zur Anschaffung von Kleidern für arme Kinder könne sich auch nicht auf die Bezahlung des Macherlohns für den Schneider beschränken, sondern müsste selbstverständlich den notwendigen Stoff finanzieren. Bei der Erweiterung von 1795 habe man ein

13 Ebd. Bericht vom 19. 4. 1824. Die letzte Erweiterung hatte 1795 stattgefunden und einen Aufwand von rund 660 fl. verursacht.

kostenloses Grundstück der Stadt übernommen. Nur deshalb seien damals keine Erwerbskosten für den Boden entstanden, und Fronfuhren habe man bewusst nicht einkalkuliert, da Fronen bekanntlich abgeschafft seien.

Aus den Kirchenbüchern hatte man die Zahlen der Verstorbenen ermittelt: zwischen 1828 und 1857 waren 5321 Personen gestorben, darunter 2736 Kinder.

Die Kindersterblichkeit übertraf in manchen Jahren, so 1846–1849¹⁴, die Zahl der verstorbenen Erwachsenen signifikant. Der Stiftungsrat drängte auf baldige Entscheidung. Man befürchtete sonst Arbeitskräftemangel, *da der Eisenbahnbau in hiesiger Gegend die Arbeitskräfte in Anspruch nehmen und jedes sonstige Bauwesen vertheuern und erschweren wird*¹⁵.

Schließlich anerkannte der Stiftungsrat die Fronpflicht – *ohne Präjudiz für künftige Fälle*. Die Domänendirektion als Nachfolgerin der Kreisfinanzkammer sah immer noch keine Notwendigkeit für die Erweiterung ein, da die Fläche des bisherigen Friedhofs bei einer normalen Ruhedauer von 30 Jahren ausreichen müsse. Das war aber nicht der Fall, weil zahlreiche Familiengräber mit Grabdenkmälern vorhanden waren, für die eine längere Frist zugesichert und bezahlt worden war¹⁶. Schließlich waren Argumente der staatlichen Stellen entkräftet, alle Hürden beseitigt. Unter Aufsicht des Stadtbaumeisters Pantlen außerhalb seiner Dienstpflicht begann 1859 die Erweiterung im geplanten großzügigen Rahmen¹⁷. 1860 erfolgte die Abrechnung über die Baukosten.

Nachdem der Staat durch die Ablösung zahlreicher auf Grund und Boden haftenden Abgaben sich entlastet und die Verwaltung beträchtlich gestrafft hatte, trat am 9. April 1865 das Gesetz über die Ablösung der sogenannten Komplexlasten, der Leistungen für öffentliche Zwecke, in Kraft. Dadurch wurde versucht, die von Staat, bürgerlichen und Kirchengemeinden aufzubringenden Lasten für Kirchen und Schulen neu zu verteilen, die gemischten Zuständigkeiten weitgehend aufzulösen. So ging man auch daran, die Komplexlasten des inkamerierten Stiftes gegen einmalige Zahlungen an die Leistungsberechtigten aufzuheben¹⁸. Zur Aufhebung angemeldet wurde durch die staatliche Verwaltung auch *diejenige Baulast an der St. Anna Kirche nebst Begrebnißplatz und Mauer zu Oehringen ad 1/3tel*. Das Oberamt forderte am 8. Mai 1865 das Kameralamt auf, als Verwalter des gesamten Stiftsvermögens die notwendigen Einleitungen zu treffen. Der Stiftungs- und der Gemeinderat stellten die Ablösbarkeit der Baulast grundsätzlich infrage.

Die Kirche war innen sehr feucht. So beabsichtigte man schon 1850, eine Rinne an der Chorwand zu verlegen und das sich dort sammelnde Wasser über eine Dohle und den Eingang abzuleiten. Wegen der laufenden Ablösungsverhand-

14 Ebd. 145: 166 Erwachsene, 84 Kinder; 1847: 198–108; 1848: 181–102; 1849: 198–114; 1850: 196–104.

15 Ebd. Berichts des Stiftungsrats vom 28. August 1858.

16 Pläne für die Erweiterung befinden sich in StAL F 74 Bü 317.

17 Verwendet wurden die Parzellen 252–263 des Primärkatasters.

18 Vgl. StAL F 74 Bü 319.



Abb. 3 Die Anna-Kapelle von Norden

lungen wurden diese Arbeiten zunächst nicht ausgeführt. Das Kameralamt wollte sich nur noch mit dem bisherigen Drittel an unabwendbaren Baumaßnahmen beteiligen. Bei einer Ablösung der Baulast sollte diese Summe vom Ablösungskapital abgezogen werden. Damit erklärte sich der Stiftungsrat einverstanden. Das Kameralamt definierte mit Zustimmung des Stiftungsrats den Umfang der Baulast: *die principale Verbindlichkeit die St. Annakirche mit Thurm und Glocke sowie den Begräbnisplatz mit Umfassungsmauern und Thoren in Stand zu halten, nach Bedürfnis zu erweitern und im Falle das Bauwesen in Abgang kommen sollte, dasselbe neu zu erbauen, es hat jedoch die Stiftungspflege Oehringen 2/3tel allen und jeden Aufwands beizutragen*¹⁹. Auch die Innenausstattung – Altar, Kanzel, Kirchenstühle – waren in die Baulast einbezogen.

Mit Hilfe eines neutralen Schätzers wurde der fiktive Wert der Baulast 1869 festgestellt. Differenzen ergaben sich vor allem aus einer postulierten neuen Erweiterung des Friedhofs. Man ging im Schnitt wie schon bei der letzten Erweiterung 1859 von 86 Todesfällen Erwachsener und 91 von Kindern unter 15 Jahren aus. In Öhringen rechnete man auch diesmal mit einer durchschnittlichen Liegedauer von 30 Jahren, was die Finanzdirektion als deutlich überhöht kritisierte. Das ließe sich nur rechtfertigen, *wenn die Bodenverhältnisses des Be-*

19 Ebd. Schreiben vom 31. 1. 1868.

gräbnisplatzes in Öhringen für den Verwesungsprozeß die allerungünstigsten wären. Außerdem seien die Gräber viel zu groß angesetzt.

Leider wird ein Detail in den Akten nicht näher beschrieben: die Finanzverwaltung lehnte eine Wiederherstellung einer Figurengruppe in der südlichen Nische, dort, wo heute nur ein großes Kreuz steht, rundweg ab. Möglicherweise befand sich dort ein Ölberg oder eine ähnliche Darstellung. Außerdem beanstandete man die Festlegung der gleichen Totenruhe für Erwachsene und Kinder. Wenn man hier mit realistischen Werten arbeite, würde eine Friedhofserweiterung nicht so schnell notwendig werden. Nach zähen Verhandlungen wurde schließlich im Mai 1871 eine Ablösungssumme von 2450 fl. festgesetzt. In Württemberg war grundsätzlich die politische Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen verantwortlich. Weil am Öhringer Friedhof die Einwohner von insgesamt 11 Gemeinden mit 22 Wohnplätzen beteiligt waren, mussten alle ihre Zustimmung in der Ablösungsurkunde dokumentieren. Am 19. Oktober unterschrieb schließlich die Domänenendirektion in Stuttgart die umfangreiche Ablösungsurkunde²⁰. In zehn Jahresraten, beginnend rückwirkend am 9. Mai 1866 und mit einer 4%igen Verzinsung des jeweiligen Restes wurde das Kapital der Kirchengemeinde Öhringen ausbezahlt, die seitdem die alleinige Verantwortung für die Kapelle und den Friedhof trug. In der staatlichen Kameralamtsrechnung von 1866/67 werden erstmals keine Ausgaben für St. Anna mehr erwähnt. Die Ablösungssumme wurde aus sogenannten Grundstocksmitteln der Staatshauptkasse bezahlt.

Auch gegen die Ablösung aller bisherigen Leistungen für Kirchen- und Schulszwecke aus dem inkamerierten Stift protestierten die Öhringer Gremien unmittelbar beim König. Er bestand auf der Durchführung des Gesetzes. Weil sie sich wegen der Vielzahl der betroffenen Gemeinden nicht für zuständig hielten, schlug das Kameralamt am 5. Februar 1866 vor, einen Gesamtkirchenrat zu wählen, der dann die nötige Legitimität besitze²¹. In einer Sitzung des Stiftungsrats fielen harte Worte. Man wolle sich nicht waffenlos der Gnade oder Ungnade des Kameralamts ergeben. Das Stift als besondere Rechtspersönlichkeit existiere trotz der Inkamerierung nach wie vor. Der Satz, *der Staat dürfe nur zugreifen, so hörte das Recht auf* würde vor dem Richterstuhl keinen Bestand haben. Die Domänenendirektion drängte auf einen raschen Abschluss der Verhandlungen, doch das Kameralamt erbat eine mindestens dreimonatige Frist, um den Gesamstiftungsrat aller beteiligten Gemeinden und Parzellen bilden zu können, der sich zudem in die Rechtsproblematik einarbeiten müsse. Die Domänenendirektion war der Ansicht, als legitime Vertretung könne man den Stiftungs- oder Gemeinderat in Öhringen, ergänzt um die Ortsvorsteher der Filialgemeinden, betrachten. Das

20 Ebd. Quadrangel 23. Die unterzeichnenden Gemeinden waren: Öhringen, Eckartsweiler, Cappel, Harsberg (Beingasse, Rohrmühle, Schmidhof, Unterhöfen), Oberohrn mit Tennhof, Schwöllbronn für Unterohrn, Untersteinbach für Vorderespig, Westernbach, Windischenbach für Lindelberg, Zweiflingen für Schönau.

21 Stal F 74 Bü 317.

Oberamt sollte prüfen, ob ein solches Gremium schon früher einmal getagt hatte. Auf mehrfache Ermahnung erklärte der so gebildete Stiftungsrat am 16. Oktober 1866 schließlich, dass man bei einer grundsätzlichen Nichtanerkennung der Ablösbarkeit der Lasten des ehemaligen Stiftes sich in Ablösungsverhandlungen einlassen wolle. Es drehte sich dabei nicht nur um die beiden Kirchen – Stiftskirche und St. Anna –, sondern auch um die Schulgebäude in Öhringen, Eckartsweiler, Westernach und Grünbühl. Im September 1867 begannen die Verhandlungen mit den Ablösungsbeauftragten der Regierung. Der am 23. September geschlossene Vergleich²² wurde vom Stiftungsrat gebilligt. Er bezog sich vor allem auf Nebenverbindlichkeiten: Gehälter für Kirchenpersonal, Kultkosten wie das Waschen der Chorhemden oder die Reinigung der Stiftskirche und die Kirchenmusik. Auch eine Einigung über die Schulgebäude wurde erreicht, doch die Genehmigung der Kreisregierung zog sich in die Länge. So musste das Kameralamt weiter Gehälter zahlen, die eigentlich auf die vereinbarte Ablösungssumme hätten angerechnet werden müssen und diese schmälerten. Erst am 22. Dezember 1868 erklärte die Ellwanger Regierung ihr Einverständnis mit den gefundenen Regelungen. Im Januar 1869 wurde schließlich die Staatshauptkasse mit der Auszahlung der vollen vereinbarten Ablösungssumme beauftragt. Die Stadt erhielt 6000 fl. in sechs Jahresraten, wobei der jeweilige Rest mit 4% verzinst wurde.

Die Ablösungsverhandlungen beendeten so eine fast 300 Jahre bestehende, nicht ungetrübte gemeinsame Verantwortung von Staat, Kirchen- und politischer Gemeinde für den Friedhof und die Friedhofskapelle St. Anna. In eigener Regie der Gemeinde wurden 1902 zwei Fenster im Chor durch den Glasmaler Wilhelm Jahn aus Heilbronn gestaltet²³. 1968 ging das Eigentum an der Kapelle auf die bürgerliche Gemeinde über. Der Friedhof wurde inzwischen über den Windischenbach nach Westen erweitert.

Noch heute hat der Staat Leistungen, die aus der Zeit der Mediatisierung stammen, an zahlreiche Kirchengemeinden zu entrichten. In zähen Verhandlungen, wie seit 1813 bei St. Anna, sucht er sich dieser Verpflichtungen gegen einmalige Sonderleistungen zu entledigen. In vielen Fällen ist das durchaus sinnvoll, doch ohne Staatsleistungen könnten Baudenkmäler wie die Öhringer Stiftskirche oder das Kloster Comburg von den schrumpfenden Kirchengemeinden nicht erhalten werden. Obwohl er keine direkten Verpflichtungen für St. Anna mehr hat, hat sich der Staat an der Renovierung beteiligt, allerdings aus dem Etat der Denkmalpflege, nicht der Staatsleistungen.

22 Vgl. StAL E 236 Bü 3273.

23 Landeskirchliches Archiv Dekanatamt Öhringen Bü 194.